

B-Plan „Hainholzweg“ mit örtlicher BauvorschriftBeteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4b BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung

Abwägung

A: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4b BauGB**4. Landkreis Harburg (16.05.2017)****Untere Naturschutzbehörde**

Umweltrelevante Daten über das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche liegen der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Landschaftsrahmenplan, dem Entlassungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet und dem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren vor. Die Aussagen und Inhalte daraus belegen, dass sich für den Naturhaushalt lediglich eine mittlere Wertigkeit ergibt. Das Schutzgut Landschaftsbild ist höher einzuschätzen, jedoch sind in dieser Entwurfsplanung bereits geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation zu erkennen.

Ein Untersuchungsbedarf hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften besteht nicht.

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Das Gebiet liegt im Zustrom von Brunnen der Hamburger Wasserwerke in ca. 250 bzw. 600 m Entfernung.

Die Nutzung der Erdwärme ist daher, wenn überhaupt, nur stark eingeschränkt möglich. Einzelheiten werden in einem wasserrechtlichen Verfahren geprüft bzw. geregelt.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung bestehen keine Bedenken, wenn im weiteren Verlauf die Planung mit der Abteilung Boden/Luft/Wasser abgestimmt wird.

Abfallwirtschaft

Die Erschließung des B-Plan-Gebiets ist bezüglich der öffentlichen Abfallentsorgung nicht gesichert. Da der Hainholzweg mit den Müllsammelfahrzeugen nicht auf ganzer Länge durchfahren werden kann, endet er für die Müllsammelfahrzeuge de facto als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit.

Derzeit befahren die Müllsammelfahrzeuge den Hainholzweg in Rückwärtsfahrt.

Gem. § 16 der DGUV Vorschrift 43 — Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung - (bisher BGV C 27) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Lediglich im so genannten „Altbestand“ ist eine Rückwärtsfahrt über eine Strecke von bis zu 150 m gestattet.

Als Altbestand im Sinne der BGV C 27 gelten Einrichtungen, die vor 1980 erbaut wurden. Nach (Neu-)aufstellung eines Bebauungsplans gelten Straßen, die vor 1980 gebaut wurden, nicht mehr als Altbestand im Sinne des § 32 der

B-Plan „Hainholzweg“ mit örtlicher BauvorschriftBeteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4b BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung

Abwägung

Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung.

Die abschließende Beurteilung, ob eine Sackgasse mit Müllsammelfahrzeugen rückwärts ohne Gefährdung von eingesetztem Personal und Material und ohne Gefährdung dritter Personen befahren werden kann, erfolgt nicht durch den Landkreis Harburg. Diese Beurteilung liegt in der Verantwortung der Unternehmen bzw. Institutionen, die die Personalverantwortung für das eingesetzte Personal tragen, also der Firmen, die im Auftrag des Landkreises Harburg Restabfall, Altpapier, Grünabfall und Sperrmüll sowie der Firma, die im Auftrag der Dualen Systeme die Leichtverpackungen einsammeln (§§ 2, 3 DGUV 1 — Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention).

Aus den ausgeführten Gründen kann der Landkreis Harburg nicht zusichern, dass der Hainholzweg dauerhaft von den Müllsammelfahrzeugen in Rückwärtsfahrt befahren wird.

Es wird deshalb empfohlen, dass am Ende des bebauten Abschnitts des Hainholzwegs eine Wendeeinrichtung für dreiaxlige Müllsammelfahrzeuge angelegt wird. Ein T-förmiger Wendehammer ist aufgrund der Lage am Ende der Bebauung ausreichend, die Anlage eines 18-m-Wendekreises ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Untere Denkmalschutzbehörde

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt den Hinweis, dass der Bebauungsvorschlag von Fa. Schulte nicht Gegenstand dieser Prüfung ist.

5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden (23.05.2017)

Die von mir zu vertretenden Belange für die Bundesautobahn 7 Hamburg - Hannover im Zuständigkeitsbereich des GB Verden werden nicht unmittelbar berührt. Die Zuständigkeit für die Bundes- u. Landesstraßen innerhalb der Gemeinde Garlstorf liegt beim GB Lüneburg.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit werden gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken erhoben, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesautobahnverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

6. Archäologisches Museum Hamburg – Bodendenkmalpflege (02.05.2017)

Dem Bebauungsplan wird von Seiten der Bodendenkmalpflege zugestimmt. Bodendenkmale sind weder im Plangebiet noch in

B-Plan „Hainholzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4b BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung

Abwägung

dessen unmittelbarer Umgebung bekannt. Es genügt ein Hinweis auf die Gültigkeit des § 14 NDSchG.

7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (27.04.2017)

Die von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden von der o.g. Planung nicht berührt. Immissionskonflikte zwischen meiner immissionsschutzrechtlichen Aufsicht unterstehenden Anlagen und den schutzbedürftigen Nutzungen kann ich nicht erkennen. Gegen die Planung bestehen daher keine Bedenken. Ich bitte um Übersendung von einer Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bauleitplanes.

8. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (22.05.2107)

Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

B: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.